

## Schutzverordnung Bannriet



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1	Zweck der Schutzverordnung	3
2	Biotop von nationaler Bedeutung	3
3	Räumlicher Geltungsbereich	3
4	Ausnahmen	3

**B. NATURSCHUTZGEBIET**

5	Zweck des Naturschutzgebiets	4
6	Bauten, Anlagen, Eingriffe in den Naturhaushalt, Torfabbau	4
7	Flora und Fauna	4
8	Jagd	5
9	Gestaltung	5
10	Zutritt und Freizeitaktivitäten	5
11	Lärm	5
12	Duldungspflicht	6

**C. PUFFERSTREIFEN**

13	Zweck der Pufferstreifen	6
14	Unzulässige Eingriffe	6

**D. UMGEBUNGSBEREICH**

15	Zweck des Umgebungsbereichs	6
16	Einfügungsgebot, Abstand	6
17	Verkehr und Immissionen	6

**F. SCHLUSSBESTIMMUNG**

18	Inkrafttreten	7
----	---------------	---

Der Gemeinderat Altstätten erlässt für das Bannriet gestützt auf

- Art. 24sexies Abs. 5 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874 (SR 101)
- Art. 18a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (SR 451)
- Art. 7 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.6.1986 (SR 922.0)
- Art. 17 Abs. 4 und Art. 98 ff. Baugesetz vom 6.6.1972 (sGS 731.1)
- Art. 12 ff. Naturschutzverordnung vom 17.6.1975 (sGS 671.1)
- Art. 136 lit. g Gemeindegesetz vom 23.8.1979 (sGS 151.2)

folgende Schutzverordnung:

## **A ALLEGMEINE BESTIMMUNGEN**

Zweck der  
Schutz-  
verordnung

### Art. 1

Die Schutzverordnung Bannriet regelt den Schutz und die Erhaltung der Riedlandschaft Bannriet mit ihrer Vielfalt an Pflanzen und Tieren und in ihrer Bedeutung als herkömmliche rheintalische Kulturlandschaft.

Biotop von  
Nationaler  
Bedeutung

### Art. 2

Das Moorschutzgebiet Bannriet steht als Flachmoor von nationaler Bedeutung unter dem bundesrechtlichen Schutz von Art. 24sexies Abs. 5 BV (Objekte Nr. 1939 und 1940 im Flachmoor-Inventar des Bundes).

Räumlicher  
Geltungsbereich

### Art. 3

- 1 Lage und Grenzen des Schutzgebietes und seiner Teile bestimmt der zur Schutzverordnung gehörende Schutzgebietsplan.
- 2 Das Schutzgebiet ist in drei Bereiche unterteilt:
  - a) Naturschutzgebiet, im Plan mit grüner Farbe bezeichnete Fläche
  - b) Pufferstreifen, im Plan mit gelber Farbe bezeichnete Fläche
  - c) Umgebungsbereich, im Plan mit blauer Farbe umgrenzte Fläche
- 3 Die Vorschriften für den Umgebungsbereich gemäss Abschnitt D dieser Verordnung gelten auch für das Naturschutzgebiet und die Pufferstreifen.

Ausnahmen

### Art. 4

Der Gemeinderat kann von einzelnen Schutzvorschriften dieser Schutzverordnung Ausnahmen bewilligen, wenn das Schutzziel es erfordert.

## B. NATURSCHUTZGEBIET

### Art. 5

Das Naturschutzgebiet dient der ungeschmälernten Erhaltung von Fauna und Flora und deren Lebensräume.

Zweck des Naturschutzgebiets

### Art. 6

- 1 Bauten und Anlagen dürfen nicht bewilligt werden, soweit der Zweck des Naturschutzgebiets sie nicht erfordert.
- 2 Bodenveränderungen, insbesondere auch Veränderungen des Wasserhaushaltes, und Eingriffe in den Naturhaushalt sind unzulässig, soweit sie dem Zweck des Naturschutzgebiets widersprechen.
- 3 Der Unterhalt und die Instandhaltung der bestehenden Meliorationswasserleitungen bleibt gewährleistet. Ist eine derartige Leitung ganz oder teilweise zu erneuern, kann im Einzelfall eine Verlegung in ein weniger empfindliches Gebiet geprüft werden.
- 4 Land- und forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung sind nicht gestattet, soweit es sich dabei nicht um Gestaltungs- oder Pflegemassnahmen handelt.
- 5 Der Torfabbau ist nur auf den im Plan schwarz punktierten grünen Flächen gestattet.

Bauten, Anlagen, Eingriffe in den Naturhaushalt, Torfabbau

### Art. 7

- 1 Nicht gestattet sind alle Aktivitäten, die Flora und Fauna oder deren Lebensräume stören könnten.
- 2 Insbesondere sind verboten:
  - a) das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen oder Zerstören von Pflanzen;
  - b) das Stören, Fangen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
  - c) das Fischen;
  - d) das Einsetzen oder Ansäen von Pflanzen, das Aussetzen von Tieren oder ihren Entwicklungsstadien;
  - e) Eingriffe in die Pflanzendecke, wie Umpflügen, Abbrennen (vorbehalten bleiben Massnahmen zur Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung gemäss Art. 9).

Flora und Fauna

## Jagd

Art. 8

- 1 Die Bestimmungen über die Jagd gelten im Naturschutzgebiet sowie in den Windschutzstreifen und auf den Kanalböschungen, die an das Naturschutzgebiet angrenzen.
- 2 Rehe können zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember bejagt werden. Zulässig ist nur die Jagd im Ansitz.
- 3 Im übrigen ist die Jagd durch Jagdpächter unzulässig.
- 4 Bei Schäden durch Wild und Haustiere ist deren Abschuss durch die Jagdorgane zugelassen.

## Gestaltung

Art. 9

- 1 Der Gemeinderat regelt die notwendigen Gestaltungs- und Pflegemassnahmen für das Naturschutzgebiet in einem Pflegeplan.
- 2 Soweit keine besonderen Anordnungen getroffen werden, sind die Grundeigentümer berechtigt, den Streueschnitt je nach Vegetationsstand, jedoch frühestens ab anfangs September bis 28. Februar, vorzunehmen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Der Gemeinderat kann an geeigneten Orten innerhalb des Naturschutzgebiets Ablagerungsstellen für Äste und Schnittgut bezeichnen.
- 3 Unterlässt ein Grundeigentümer die für die Erhaltung von Flora und Fauna notwendigen Pflegemassnahmen im festgelegten Zeitraum, so muss er die vom Gemeinderat angeordneten Massnahmen dulden. Die Kosten solcher Massnahmen trägt die Gemeinde.

Zutritt und  
FreizeitaktivitätenArt. 10

- 1 Strassen und Wege dürfen nicht verlassen werden. Ausnahmsweise erlaubt ist das rücksichtsvolle Betreten des Geländes zu naturkundlichen Beobachtungen durch Privatpersonen.
- 2 Nicht gestattet sind:
  - a) Campieren und Lagern, Entfachen von Feuer und Liegenlassen von Abfällen;
  - b) Fahren und Reiten abseits von Strassen;
  - c) Laufenlassen von Hunden und anderen Haustieren.

## Lärm

Art. 11

- 1 Lärmbelästigungen, insbesondere durch Radio- und Tonbandgeräte, Motorfahrzeuge, Helikopter, Sport- und Modellflugzeuge und dergleichen sind unzulässig.
- 2 Dem Naturschutzgebiet wird die Empfindlichkeitsstufe I gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung zugeordnet.

Art. 12

Duldungspflicht

Der Zutritt für notwendige Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen ist von den Grundeigentümern zu dulden.

**C. PUFFERSTREIFEN**Art.13

Zweck der Pufferstreifen

Die Pufferstreifen dienen der Abschirmung des Naturschutzgebiets gegen schädliche, störende und gefährdende ober- und unterirdische Einflüsse aller Art.

Art. 14

Unzulässige Eingriffe

- 1 Eingriffe in Boden und Naturhaushalt, die sich nachteilig auf das Naturschutzgebiet auswirken könnten, sind in den Pufferstreifen unzulässig.
- 2 Insbesondere nicht gestattet sind folgende Eingriffe: Düngung, Biozideinsatz, Ackerbau und Anlage von Spezialkulturen.
- 3 Beweidung ist zulässig.
- 4 Der Herbizideinsatz für Einzelstockbehandlung ist nur in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz zulässig.

**D. UMGEBUNGSBEREICH**Art. 15

Zweck des Umgebungsbereichs

Der Umgebungsbereich des Naturschutzgebietes dient dem Schutz des Landschaftsbildes, der Vermeidung von Immissionen und der Bewahrung des Lebensraums für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten.

Art. 16

Einfügungsgebot, Abstand

- 1 Bauten und Anlagen müssen sich in das charakteristische Landschaftsbild Bannriet harmonisch einfügen.
- 2 Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Naturschutzgebiet einen so grossen Abstand einzuhalten, dass Fauna und Flora ungestört bleiben.

Art. 17

Verkehr und Immissionen

- 1 Bestehende Verkehrsflächen dürfen nicht vergrössert werden, soweit sie nicht im Interesse des Schutzgebietes notwendig sind.
- 2 Motocross, Schiessen, Helikopterflüge (unter 300 m über Grund), Betrieb von Modellflugzeugen, Camping und ähnliche Aktivitäten sind nicht gestattet.

**F. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Inkrafttreten

Art. 18

Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft.

Altstätten, 20. Dezember 1993

**Gemeinderat Altstätten**  
Der Gemeindammann  
J. Signer

Der Gemeinderatsschreiber  
R. Haller

Öffentliche Auflage

Vom 12. Januar 1994 bis 10. Februar 1994

Genehmigung

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 27. März 1995

**Baudepartement  
des Kantons St. Gallen**  
Der Vorsteher

sig. Dr. W. Kägi